

**Kommission für
wissenschaftliche Integrität**

Prof. Dr. Stephan Rixen
Kommissionsvorsitzender

Mitglieder der Kommission:
Prof. Dr. Daniela Männel
Prof. Dr. Beatrice Beck Schimmer
Prof. Dr. Andreas Diekmann
Prof. Dr. Michael Hagner
Prof. Dr. Gerd Müller

Geschäftsstelle:

Mariahilfer Straße 123/3, Stock
1060 Wien
T: +43/1/59999-8001
www.oeawi.at

A-2017/16
Wien, 07.11.2017

**Stellungnahme
der
Kommission für wissenschaftliche Integrität
der
Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität
(OeAWI)
zur „Kindergartenstudie“**

Inhaltsübersicht

1. Beauftragung der Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI durch die Universität Wien	3
2. Berücksichtigte Informationen, insb. die Gutachten	4
3. Zum Gegenstand der Untersuchung: Abschlussbericht zur „Kindergartenstudie“	6
4. Wissenschaftliches Fehlverhalten: subjektive Vorwerfbarkeit erforderlich	11
4.1 Begriff des „wissenschaftlichen Fehlverhaltens“	11
4.2 Einordnung anhand der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	12
4.2.1 Welche GWP-Regeln sind relevant?	12
4.2.2 Manipulation? Insb. Autorschaft und Verbot der Datenfälschung	13
4.2.2.1 Maßstäbe	13
4.2.2.2 Anwendung auf die „Kindergartenstudie“: die Aussagen der Gutachten	15
4.2.2.3 Bewertung durch die Kommission	23
4.2.3 Mitautorschaft	25
4.2.4 Dokumentationspflicht	26
4.2.5 Zusammenarbeit zwischen Prof. Aslan und BMEIA – an die Universität Wien adressierte Empfehlungen für künftige Forschungsprojekte	28
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Stellungnahme der Kommission	32

1. Beauftragung der Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI durch die Universität Wien

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität (im Folgenden: Kommission) des Vereins „Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität“ (OeAWI) – Mitglieder sind Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen Österreichs –¹ wurde am 18. Juli 2017 von der Universität Wien beauftragt, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die sich wegen der sog. „Kindergartenstudie“ gegen Herrn Univ.-Prof. Dr. Ednan Aslan (im Folgenden: Prof. Aslan) richten, zu untersuchen.

Zum Auftrag der Universität Wien vgl. das Schreiben der Universität Wien vom 18.07.2017, das Schreiben der Kommission an die Universität Wien vom 20.07.2017, das Schreiben der Universität Wien vom 24.07.2017; ferner den Ergebnisbericht der Stellvertretenden Ombudsperson der Universität Wien vom 12.07.2017.

Nach den Statuten der OeAWI hat die Kommission eine *rein beratende* Funktion:

„Die Kommission für wissenschaftliche Integrität wird für die Mitglieder des Vereins tätig“ – das ist auch die Universität Wien – „und *berät* diese in allen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Integrität, insbesondere bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen.“²

Laut den Statuten hat die Kommission „ein unabhängiges Untersuchungsverfahren“ zu gewährleisten.³ Dementsprechend nehmen die „Mitglieder der Kommission [...] ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit, auch gegenüber den Organen und Mitgliedern des Vereins, wahr.“⁴

Das heißt: Die Stellungnahme der Kommission hat nur eine *intern beratende* – keine verbindliche – Wirkung im Verhältnis zum jeweiligen OeAWI-Mitglied, hier: der Universität Wien. Eine eigene Entscheidungsbefugnis – etwa gegenüber einer Person, die Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt ist – hat die Kommissi-

¹ Siehe die Mitgliederliste unter www.oewi.at/de/mitgliederliste.asp. – Diese und alle im Folgenden genannten Online-Quellen wurden letztmalig am 07.11.2017 abgerufen.

² § 17 Abs. 1 der Statuten, abrufbar unter www.oewi.at (kursive Hervorhebung hinzugefügt); die orthographischen Fehler wurden stillschweigend korrigiert.

³ § 17 Abs. 1 der Statuten, abrufbar unter www.oewi.at.

⁴ § 17 Abs. 2 der Statuten, abrufbar unter www.oewi.at.

on nicht. Im rechtlichen Sinne entscheidungsbefugt ist allein die Universität Wien, in deren Erwägungen die Stellungnahme der Kommission einfließen wird.

2. Berücksichtigte Informationen, insb. die Gutachten

Die Kommission hat bei ihrer Untersuchung alle ihr von der Universität Wien zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgewertet, insbesondere auch den Ergebnisbericht der Stellvertretenden Ombudsperson der Universität Wien vom 12.07.2017 über die Vorermittlungen der Stellvertretenden Ombudsperson. Zu den Unterlagen, die die Universität Wien der Kommission übermittelt hat, gehörten folgende vier Dateien:

Dok. 1: „Aslan Studie 1.docx“ [Letzte dokumentierte Korrektur am 26. Jänner 2016]

Dok. 2: „TW_korr. Abschlussbericht_Kinderg+ñrten_.docx_vor_Meiner_Endkorrektur.docx“
[Letzte dokumentierte Korrektur am 1. Februar 2016]

Dok. 3: „Aslan Studie 2.docx“ [Letzte dokumentierte Korrektur am 5. Februar 2016]

Dok. 4: „Abschlussbericht__Vorstudie Islamische_Kindergarten_Wien_final.pdf“
[veröffentlicht am 26. Februar 2016]

Zu diesen vier Dateien hat die Kommission eine ausführliche, 404 Seiten umfassende Synopse angefertigt, also eine detaillierte Darstellung der Änderungen, Modifikationen oder Übereinstimmungen zwischen diesen Versionen.⁵ Diese Synopse liegt der Stellungnahme bei (**Anlage 1**).

Nicht zu prüfen sind die Versionen der Studie, die offenbar der Zeitschrift „Falter“ vorliegen. Die Universität Wien hat ihren Auftrag auf die genannten vier Versionen Dok. 1 bis Dok. 4 bezogen, daran ist die Kommission gebunden. Die der Zeitschrift „Falter“ offenbar vorliegenden Dateien werden – auch in der Synopse – nur ergänzend im Sinne einer zusätzlichen Plausibilitätskontrolle herangezogen (vgl. die Zusammenstellung der Zeitschrift „Falter“ in der von der Universität Wien zur Verfügung gestellten PDF-Datei „SKM_C36817062911430“ und die durch rote Balken gekennzeichneten Stellen in der Synopse).

Die Kommission hat Prof. Aslan und das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (im Folgenden: BMEIA oder Ministerium) um Stellungnahmen gebeten

⁵ Die Synopse wurde im Wesentlichen im Laufe des Monats August 2017 erstellt.

und dazu ausführliche Fragenkataloge übermittelt. Prof. Aslan (**Anlage 2a und 2b**) und das Ministerium (**Anlage 3**) haben Stellung genommen.⁶ Zusätzlich hat Prof. Aslan die Gelegenheit wahrgenommen, sich mündlich gegenüber der Kommission zu äußern.⁷

Der Vorsitzende der Kommission, der nach der Geschäftsordnung der Kommission zugleich das verfahrensleitende Kommissionsmitglied gewesen ist,⁸ hat die übrigen Kommissionsmitglieder am 20. Juli 2017 über das Verfahren (Geschäftszeichen A-2017/16) informiert. Seitdem haben sich die Kommissionsmitglieder mit den Sachverhalt vertraut gemacht. Der Vorsitzende der Kommission hat den Kommissionsmitgliedern Anfang September 2017 eine „Vorläufige Einschätzung zu A-2017/16 („Kindergartenstudie“) – Stand: 05.09.2017“ zugänglich gemacht (**Anlage 4**).

Die Kommission hat im August/September 2017 fünf Personen um Gutachten gebeten. Die Möglichkeit, „gutachterliche Stellungnahmen von FachexpertInnen“ einzuholen, sieht die Geschäftsordnung der Kommission ausdrücklich vor.⁹ Die Gutachten lagen Mitte Oktober 2017 vor. Es handelt sich um folgende Gutachten:

- Gutachten Frühpädagogik (**Anlage 5**),
- (Kurz-)Gutachten Elementarpädagogik¹⁰ (**Anlage 6**),
- Gutachten Islamische Religionspädagogik (**Anlage 7**),
- Gutachten Islamwissenschaft (**Anlage 8**),
- Gutachten Wissenschaftssoziologie mit einem Fokus auf Fragen der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung (**Anlage 9**).

⁶ Prof. Aslan wurde der Fragenkatalog am 01.08.2017, dem Ministerium wurde er am 03.08.2017 übermittelt. Die Antworten von Prof. Aslan, die er auf den 17.8.2017 datiert hat, haben die Kommission vom 18.08.2017 erreicht. Die Antworten des Ministeriums haben die Kommission am 22.08.2017 erreicht.

⁷ Die mündliche Anhörung fand am 16.10.2017 statt.

⁸ Die Geschäftsordnung ist abrufbar unter www.oeawi.at/downloads/GO_GV.pdf.

⁹ Ziff. 4.2 der Geschäftsordnung (www.oeawi.at/downloads/GO_GV.pdf): „Wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine ausreichende Beurteilung des Sachverhaltes möglich ist, können eine Anhörung der Betroffenen durch Mitglieder der Kommission durchgeführt und gutachterliche Stellungnahmen von FachexpertInnen eingeholt werden.“

¹⁰ Der Person, die um das Gutachten gebeten wurde, war es aus nicht vorhersehbaren zeitlichen Gründen nicht möglich, das zunächst zugesagte ausführliche Gutachten vorzulegen; deshalb handelt es sich um ein Kurzgutachten.

Den gutachtenden Personen wurden die zur Begutachtung nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, insbesondere die vier Versionen der Studie, die Synopse und die „Vorläufige Einschätzung“. Den Personen, die die Gutachten erstellt haben, wurde Vertraulichkeit zugesichert. Das entspricht der üblichen Praxis der Kommission.

Die Kommission hat abschließend am 23.10.2017 beraten und sich einstimmig auf den Inhalt der vorliegenden Stellungnahme verständigt. Letzte redaktionelle Änderungen wurden im Umlaufverfahren abgestimmt.

3. Zum Gegenstand der Untersuchung: Abschlussbericht zur „Kindergartenstudie“

Für die Kommission stellt sich das Geschehen, das hier zu bewerten ist, wie folgt dar:

In dem Förderungsvertrag, der dem Projekt zugrunde liegt, das später als „Kindergartenstudie“ bekannt werden würde, verpflichtete sich die Universität Wien/Institut für islamische Studien (Bereich Islamische Religionspädagogik, Prof. Aslan) gegenüber dem BMEIA zur Umsetzung des Projekts „Evaluierung Islamischer Kindergärten/-gruppen in Wien“. Danach (so § 2 des Förderungsvertrages) war es Ziel des Projekts,

„ausgewählte islamische Kindergärten und Kindergruppen in Wien einer inhaltlichen Analyse zu unterziehen. Dies umfasst die Evaluierung der politischen und theologischen Zugehörigkeit der BetreiberInnen, die kritische Auseinandersetzung mit den vermittelten Inhalten, die Analyse von Inhalten der Homepages, den Publikationen und den erzieherischen Zielsetzung der BetreiberInnen und die Analyse der nationalen und internationalen Vernetzung sowie den daraus resultierenden pädagogischen Folgen für die Kindergärten.“

Das Projekt sollte einen

„detaillierten Überblick über das Feld der islamischen Kindergärten/-gruppen in Wien geben und dabei als *Orientierungshilfe für Entscheidungsträger* im Bereich der Kindererziehung dienen.“¹¹

¹¹ Kursive Hervorhebungen hinzugefügt.

Ferner hieß es (in § 2 Ziff. 1 Buchst. a des Förderungsvertrages):

„Des Weiteren stellt die Studie *eine ideale Ausgangsbasis für weitere Untersuchungen* in diesem Feld dar.“¹²

Im Projektantrag, der dem Förderungsvertrag beigelegt war, wurde dies teils wiederholt, teils präzisiert. So ist zu lesen, von der Studie würden „unter anderem Personen im öffentlichen Dienst und Entscheidungsträger im Bereich der Kindererziehung“ profitieren. Und:

„Auf der Grundlage der Studie wären *politische Entscheidungsträger in der Lage, das Gefahrenpotential dieser Kindergärten und Kindergruppen richtig einzuschätzen und konkrete Maßnahmen einzuleiten*. Darüber hinaus soll die Studie einen Beitrag für die wissenschaftliche Erforschung dieses Fachbereichs leisten, auf der *mögliche Folgestudien* aufbauen können.“¹³

Demgemäß heißt es in § 16 des Förderungsvertrages zur Ergebnisnutzung:

„Der Fördernehmer räumt dem BMEIA das Recht ein, die Projektergebnisse zu nutzen.“

Als Laufzeit des Projekts wurde der Zeitraum 1. Juni 2015 bis 1. Dezember 2015 festgelegt. Die Fördersumme betrug 38.435 Euro.¹⁴ Mit „einem Budget von unter 40 Tausend Euro ist keine große Studie in diesem Forschungsbereich machbar“ (Gutachten Frühpädagogik, S. 11). Wie die angesichts des komplexen Forschungsgegenstands äußerst knappe Projektlaufzeit unterstreicht,¹⁵ konnte es sich von vornherein „nur um eine erste Sondierung“ (Gutachten Frühpädagogik, S. 12) handeln. Dementsprechend hat Prof. Aslan die Studie als „erste Pilotstudie“ (Stellungnahme Prof. Aslan, Antwort auf Frage 4.) eingeordnet. Schon im Projektantrag, der dem Förderungsvertrag beigelegt ist und der das Projekt genauer umschreibt, heißt es, es

¹² Kursive Hervorhebungen hinzugefügt.

¹³ Kursive Hervorhebungen hinzugefügt.

¹⁴ In der Stellungnahme von Prof. Aslan gegenüber der Kommission heißt (Antwort auf Frage 2., dortige Fußn. 2), dass nach den maßgeblichen Abrechnungsbestimmungen letztlich nur 33.782,70 Euro als Fördersumme anerkannt wurden; s. dazu auch das Schreiben des BMEIA vom 13.09.2016 zur Endabrechnung.

¹⁵ Das Gutachten Islamische Religionspädagogik, S. 2, wirft zu Recht die Frage auf, „ob eine Studie mit derartig sensibler Außenwirkung in dem bekannten Zeitfenster angemessen realisierbar ist.“

gehe um ein „erstes Bild“. ¹⁶ Allerdings kamen Ministerium und Prof. Aslan erst später überein, ¹⁷ die Studie als „Vorstudie“ zu verstehen.

Weder dem Förderungsvertrag noch dem Projektantrag noch anderen Unterlagen lässt sich ausdrücklich entnehmen, dass das Ministerium die Aufgabe gehabt hätte, den Abschlussbericht zur Studie mitzuverfassen bzw. dessen Abfassung – sei es in inhaltlicher, sei in sprachlich-redaktioneller Hinsicht – zu beeinflussen. Im Vertrag (§ 5 Ziff. 1) heißt es vielmehr nur, der „Förderungsnehmer“ ¹⁸ (Universität Wien/Prof. Aslan) habe dem Ministerium „bis zum 31. März 2016 abschließend zu berichten“.

Der danach von vornherein bestehende „hohe Zeitdruck“ (Gutachten Islamische Religionspädagogik, S. 2) wurde dadurch verschärft, dass das Ministerium nach Bekanntwerden des Zwischenberichts (= des vorläufigen Projektberichts) im Dezember 2015 und der sich daran anschließenden Medienberichterstattung gegenüber Prof. Aslan zahlreiche Rückfragen, Anregungen und Änderungswünsche hinsichtlich des anstehenden Abschlussberichts äußerte.

Der Abschlussbericht (= Endbericht = abschließender Projektbericht) wurde sodann unter nochmals gesteigertem hohem Zeitdruck (Jänner/Februar 2016) fertiggestellt. Der erste Entwurf des Endberichts – die (so Prof. Aslan) „Rohversion“ – wurde am 19.01.2016 an das Ministerium übermittelt (Stellungnahme Prof. Aslan, Antwort auf Frage 2.). Die finale Version des Abschlussberichts lag dem Ministerium am 26.02.2016 vor (Stellungnahme BMEIA, Antwort auf Frage 2.). Am 20.01.2016 kam es zu einer ersten Besprechung zwischen Prof. Aslan und den zuständigen Mitarbeitern des BMEIA, in der Prof. Aslan ausdrücklich darum bat, Anmerkungen direkt im Text zu vermerken, damit er – Prof. Aslan – „möglichst zeiteffizient vorgehen“ könne (Stellungnahme Prof. Aslan, Antwort auf Frage 2). Die ohnehin für die Projektrealisierung charakteristische Zeitknappheit wurde laut Aussage von Prof. Aslan verschärft, weil er wegen des ausgelaufenen Förderungsvertrags (Laufzeitende: 01.12.2015)

¹⁶ Projektantrag, Ausführungen zur Frage „Mit welcher Methodik bzw. mit welchen Aktivitäten soll das Projekt umgesetzt werden?“.

¹⁷ Im Nachgang zur Besprechung des ersten Entwurfs des Abschlussberichts am 20.01.2016 (Stellungnahme Prof. Aslan, Antwort auf Frage 2.).

¹⁸ Die Terminologie des Vertrages ist uneinheitlich: mal ist vom Förderungsnehmer, mal vom Fördernehmer die Rede; es handelt sich ersichtlich um Synonyme.

nicht mehr in gleichem Umfang wie während des Förderzeitraums auf Personal habe zurückgreifen können.

In der Zeit von 20.01.2016 bis etwa zum 26.02.2016 (Tag der Veröffentlichung der finalen Version des Endberichts) haben Prof. Aslan (und einzelne von ihm punktuell herangezogene Mitarbeiter)¹⁹ sowie die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums²⁰ faktisch eine informelle „Arbeitsgruppe“ gebildet. Angesichts der vielfältigen sprachlich-redaktionellen, aber auch inhaltlichen Kritik und des infolgedessen erkennbaren Änderungsbedarfs sorgte sich das Ministerium ersichtlich um die termingerechte (und der Öffentlichkeit bereits angekündigte) Fertigstellung der Studie. Daraufhin kam es zu einem wochenlangen Wechselspiel aus Rückmeldungen, Änderungswünschen und Formulierungsvorschlägen des Ministeriums sowie Prüfungen, Übernahmen und Weiterbearbeitungen seitens Prof. Aslan. Dieses Vorgehen führte über zahlreiche Zwischenschritte, die in den unterschiedlichen Versionen der Studie dokumentiert sind, zur Endfassung des Abschlussberichts.

Prof. Aslan hat hierzu festgestellt (Stellungnahme, Antwort auf Frage 6.):

„Ich schließe aus, dass MitarbeiterInnen des Ministeriums ohne meine ausdrückliche Anweisung einen Teil des Texts verändert oder ergänzt haben.“

In der mündlichen Anhörung hat er das nachdrücklich unterstrichen.

Kongruent dazu heißt es in der Stellungnahme des BMEIA (Antwort auf Frage 6.):

Es könne „vollkommen ausgeschlossen werden“, dass der Text des Abschlussberichts wesentlich durch Mitarbeiter des Ministeriums verfasst wurde sein, „da der Bericht durch Univ.-Prof. Aslan verfasst wurde. Jede Rückmeldung“ zum Endbericht sei „transparent im Kommentar- und Änderungsmodus ausgewiesen, sodass Univ.-Prof. Aslan über die Aufnahme der Anregungen entscheiden konnte.“

¹⁹ In der mündlichen Anhörung hat Prof. Aslan insb. auf den Institutsassistenten verwiesen; in seiner Stellungnahme vom 18.08.2017 (Anlage 1, Antwort auf Frage 5.) verweist er auf [REDACTED]. Außerdem habe es zu einzelnen Punkten Rückfragen bei den ProjektmitarbeiterInnen gegeben; abgesehen von solchen Rückfragen seien sie aber nicht in die Abfassung des Endberichts eingebunden gewesen.

²⁰ Verantwortlicher Ansprechpartner im BMEIA war [REDACTED] (so Prof. Aslan, Stellungnahme, Antwort auf Frage 3.).

Die Korrespondenz zwischen dem Ministerium und Prof. Aslan, die den genauen Ablauf der Änderungen nachvollziehbar machen würde, wurde nicht gesichert; ebenso wenig wurden die verschiedenen Entwurfsversionen des Abschlussberichts gespeichert.²¹ Wie viele Entwürfe von wem wann versandt und bearbeitet wurden, lässt sich nicht mehr feststellen.

Prof. Aslan hat in seiner Stellungnahme die Frage, ob er die vier von der Universität Wien genannten Versionen des Abschlussberichts kenne, nicht explizit bejaht, sondern auf Unsicherheiten verwiesen.²² Er schließt aber auch nicht explizit aus, dass alle Versionen im Laufe der Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Ministerium entstanden sind. Wenn er meint, er könne „lediglich die Änderungen, die gemacht worden sind, verantworten“, dann bleibt undeutlich, welche Änderungen genau gemeint sind und durch wen sie erfolgten („gemacht worden sind“). Er betont zugleich,²³ er habe

„gemeinsam mit [REDACTED] [REDACTED]²⁴ die seitens des Ministeriums angeregten Änderungen bzw. von uns für notwendig erachtete Ergänzungen/Löschungen geprüft, besprochen und durchgeführt“,

und er schließt, wie erwähnt, aus,

„dass MitarbeiterInnen des Ministeriums ohne meine ausdrückliche Anweisung einen Teil des Texts verändert oder ergänzt haben“.²⁵

Das ist so zu verstehen, dass Prof. Aslan für sich (bzw. die in seinem Auftrag handelnden MitarbeiterInnen) beansprucht, den gesamten Prozess der Texterstellung gesteuert zu haben. Wenn er aber persönlich (oder durch seine MitarbeiterInnen) die Lage derart klar gesteuert hat, dann spricht nichts durchgreifend gegen die Annahme, dass (auch) die seitens der Universität Wien zur Prüfung gestellten Versionen der Studie mit dem und nicht gegen Willen von Prof. Aslan entstanden sind. Dass es

²¹ Das hat Prof. Aslan in der mündlichen Anhörung bestätigt.

²² Prof. Aslan, Stellungnahme vom 18.08.2017, Antwort auf Frage 1.: „Welche Fassungen wie, und vor allem aus welchem Ordner, an die Journalisten gelangt sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Ebenso wenig kann ich beurteilen, ob diese Daten wirklich aus meinem Ordner stammen.“

²³ Prof. Aslan, Stellungnahme vom 18.08.2017, Anlage 1, Antwort auf Frage 5.

²⁴ [REDACTED] gehörte zum Forschungsteam, vgl. das Vorwort in der Endfassung des Abschlussberichts sowie die Stellungnahme von Prof. Aslan gegenüber der Kommission, Antwort auf Frage 3.

²⁵ Prof. Aslan, Stellungnahme vom 18.08.2017, Antwort auf Frage 6.

sich um Fälschungen handele bzw. die Versionen von Außenstehenden verändert worden seien, nimmt auch Prof. Aslan nicht an.²⁶

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten: subjektive Vorwerfbarkeit erforderlich

4.1 Begriff des „wissenschaftlichen Fehlverhaltens“

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist der *objektive* Verstoß gegen eine Regel der guten wissenschaftlichen Praxis, der *subjektiv* vorwerfbar ist. In Österreich wird dafür, wie international weithin üblich, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verlangt.

Vgl. § 4 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Wien²⁷

In den Richtlinien der OeAWI zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)²⁸ wird mit Blick auf die österreichische Rechtslage nach vorsätzlichem, wissentlichem und grob fahrlässigem Handeln unterschieden (bei funktionaler Betrachtung wird man das „wissentliche“ Handeln im vorliegenden Kontext als eine Form des „vorsätzlichen“ Handelns im Sinne der Richtlinien der Universität Wien qualifizieren können).²⁹ Danach gilt:

„Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis [...] verstoßen wird. **Vorsätzlich** handelt, wer beim Forschen einen Verstoß gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis für möglich hält und sich damit abfindet. **Wissentlich** handelt, wer den Verstoß gegen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis nicht bloß für möglich, sondern für gewiss hält. **Grob fahrlässig** handelt, wer die nach dem konkreten Forschungskontext gebotene Sorgfalt auffallend stark außer Acht lässt und deshalb nicht erkennt, dass er bzw. sie die Standards Guter Wissenschaft-

²⁶ Auch das hat Prof. Aslan in der mündlichen Anhörung bestätigt.

²⁷ www.univie.ac.at/mtbl02/2005_2006/2005_2006_112.pdf.

²⁸ www.oewi.at/downloads/Broschüre_GWP-Richtlinien%20WEB%202017.pdf.

²⁹ Grund für diese Wortwahl dürfte eine insbesondere in Deutschland verbreitete Wortwahl bei GWP-Richtlinien sein, die zwischen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verstößen gegen GWP-Regeln unterscheidet, wobei „vorsätzlich“ die im österreichischen Rechtskreis üblichen Termini „vorsätzlich“ und „wissentlich“ gleichermaßen umfasst. Generell lässt sich feststellen, dass der deutschsprachigen Raum sich zunächst etwa seit Beginn der 2000er Jahre stark an deutsche Regelungsvorbilder angelehnt hat (GWP-Richtlinien der „ersten Generation“), während sich etwa seit Beginn der 2010er Jahre die GWP-Richtlinien deutlicher von den deutschen Regelungsvorbildern entfernen (GWP-Richtlinien der „zweiten Generation“), so etwa die GWP-Richtlinien der OeAWI, die im April 2015 vorgelegt wurden, www.oewi.at/downloads/Broschüre_GWP-Richtlinien%20WEB%202017.pdf.

licher Praxis in einem hohen Ausmaß verletzt; das ist etwa der Fall, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und das unbeachtet bleibt, was im gegebenen Fall eigentlich jeder bzw. jedem hätte einleuchten müssen. Kein wissenschaftliches Fehlverhalten sind kritische Äußerungen im wissenschaftlichen Diskurs („honest differences of opinions“) oder im guten Glauben erfolgte Irrtümer („honest errors“).“

Die subjektive Seite ist nur relevant, wenn ein objektiver Verstoß gegen eine Regel der guten wissenschaftlichen Praxis bejaht wird. Wird er verneint, sind Aussagen zur subjektiven Seite entbehrlich.

4.2 Einordnung anhand der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

4.2.1 Welche GWP-Regeln sind relevant?

Die Universität Wien (Ergebnisbericht der Stellvertretenden Ombudsperson vom 12.07.2017) spricht in ihren Vorermittlungen allgemein von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, weil Prof. Aslan Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) dadurch verletzt haben könne, dass er sich „durch den Auftraggeber manipulieren ließ“ (Ergebnisbericht, S. 11 oben). Welche GWP-Grundsätze bzw. -Regeln genau gemeint sind, bleibt an dieser Stelle offen (vgl. auch Ergebnisbericht, S. 7 oben). In der bisherigen GWP-Diskussion ist, soweit ersichtlich, nicht von einem Grundsatz der guten wissenschaftlichen Praxis die Rede, sich durch einen Auftraggeber nicht manipulieren zu lassen. Der Sache nach wird damit aber zutreffend thematisiert, dass Forschende ihre Erkenntnisprozesse von nicht-wissenschaftsadäquaten Einflüssen frei halten und sich gegenüber entsprechenden Versuchen der Einflussnahme abgrenzen müssen. Das gilt nicht zuletzt bei Forschung, die durch staatliche Stellen finanziert wird und bei der es oft um Forschungsgegenstände geht, die für die politische Gestaltung des Gemeinwesens von aktueller und brisanter Bedeutung sind. Wissenschaft ist nur dann glaubwürdig und verfügt über eine besondere Autorität, wenn ihr Objektivität bzw. Neutralität gegenüber politischen Interessen zugeschrieben wird.³⁰

³⁰ Vgl. Peter Weingart, Zur Aktualität von Leitlinien für ‚gute Praxis‘ wissenschaftlicher Politikberatung, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften – BBAW – (Hrsg.), Leitlinien Politikberatung, 2008, S. 11 (13), www.bbaw.de/service/publikationen-bestellen/manifeste-und-leitlinien/BBAW_PolitischeLeitlinien.pdf.

Im Ergebnisbericht (S. 7 oben) der Universität Wien werden die in Rede stehenden GWP-Grundsätze etwas spezifiziert, wenn etwa mögliche Verstöße gegen die Dokumentationspflicht oder Verletzungen der GWP-Regeln zur (Mit-)Autorschaft angesprochen werden. Diese allgemein anerkannten GWP-Grundsätze sollen auch hier zugrunde gelegt werden.

4.2.2 Manipulation? Insb. Autorschaft und Verbot der Datenfälschung

Könnte Prof. Aslan die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis dadurch missachtet haben, dass er den Abschlussbericht möglicherweise selbst manipuliert hat bzw. Manipulationen seitens des Ministeriums akzeptiert hat? Diese Frage lässt sich zum einen mit Blick auf die Grundsätze über die Autorschaft beantworten, zum anderen mit Blick auf das Verbot, Daten zu fälschen bzw. den Forschungsprozess, etwa durch die Abänderung oder das selektive Weglassen von Daten oder durch eine irreführende Dateninterpretation, zu manipulieren (sog. „falsification“).

4.2.2.1 Maßstäbe

Die Grundsätze über die Autorschaft sind international einhellig anerkannt.

Vgl. exemplarisch § 2 der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Wien;³¹ siehe ferner etwa die Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, 2. Aufl. 2013, S. 30.³²

Nur der-/diejenige darf als Autor/in firmieren, der/die Wesentliches zur Publikation beigetragen hat. Hat eine andere Person als die vermeintliche AutorIn den in Rede stehenden Text ganz oder teilweise verfasst, ist diese Person (Mit-)Autor und nicht der-/diejenige, der/die als vermeintlicher (Allein-)Autor firmiert. Bei sog. Auftragsforschung, die staatliche Stellen initiieren, stellt sich nach aller Erfahrung, insbesondere bei rechts- und sozialwissenschaftlichen Studien, immer wieder das Problem, dass Änderungswünsche geäußert werden, deren wissenschaftliche Relevanz nicht zwingend auf der Hand liegt. Die Projektleitung (bzw. die von ihr beauftragten und beaufsichtigten Personen) muss dann prüfen, ob die Änderungswünsche, gemessen am

³¹ www.univie.ac.at/mtbl02/2005_2006/2005_2006_112.pdf.

³² www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

Forschungsdesign, den empirischen Befunden und dem theoretischen Diskussionsstand, wissenschaftlich (noch) vertretbar sind, sich also noch im Normbereich dessen bewegen, was andere Angehörige der jeweiligen Disziplin ebenfalls vertreten könnten bzw. von Kenner/innen der jeweiligen Thematik (noch) nachvollzogen werden kann.

Das bedeutet: Es sind zahlreiche (nicht nur gelegentliche) Indizien dafür erforderlich, dass Prof. Aslan (bzw. seine MitarbeiterInnen) Änderungswünschen nachgekommen sind, die wissenschaftlich völlig unvertretbar waren, denn dann wären die Mindestbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens unterschritten – denn darum geht es bei den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Es geht **nicht** – zuweilen eine schwierige Abgrenzung – um die Güte einer wissenschaftlichen Studie, die je nach Standpunkt höher oder weniger hoch ausfallen mag, ohne dass der Charakter einer Publikation als (vielleicht nur schlechte) Wissenschaft in Frage steht. Um einen Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu bejahen, muss das unabdingbare Mindestmaß der Möglichkeitsbedingungen von Wissenschaft unterschritten werden; standardkonformes wissenschaftliches Arbeiten darf also nicht mehr erkennbar sein, z.B. weil politisch Gewünschtes als wissenschaftlich vertretbar ausgeflaggt wird, obgleich es wissenschaftlich unvertretbar ist. Wäre das hier der Fall, dann würde Prof. Aslan für die (möglicherweise) inkriminierten Teile der Studie als Autor firmieren, obgleich er es eigentlich nicht ist – er hätte sich also vom Auftraggeber manipulieren lassen und wäre, bezogen auf die inkriminierten Teile, bloß Schein-Autor. Wichtig ist: Es handelt sich um einen *strengen Maßstab*. Das heißt: Der Vorwurf, dass etwas unvertretbar ist, darf im Lichte der Wissenschaftsfreiheit nicht vorschnell erhoben werden.

Entsprechend der internationalen Debatte ist die sog. falsification (Datenfälschung) auch in Österreich ein Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

„Die Fälschung von Daten („falsification“), z.B. durch die Manipulation des Forschungsprozesses, die Abänderung oder das selektive Weglassen von Daten, die der Forschungsthese widersprechen oder die irreführende Interpretation von Daten mit dem Ziel, ein gewünschtes Ergebnis zu erhalten.“

So § 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-

Richtlinien der OeAWI);³³ siehe auch § 4 Ziff. 1 Buchstabe b der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Wien³⁴

Das heißt, es ist zu prüfen, ob möglicherweise Daten irreführend interpretiert wurden mit dem Ziel, ein politisch genehmes, aber wissenschaftlich nicht tragfähiges Ergebnis zu erhalten. Auch hier gelten – wie bei der Autorschaft – *strenge Maßstäbe*. Unvertretbar kann im Lichte der Wissenschaftsfreiheit nur eine Interpretation sein, die im Hinblick auf das Forschungsdesign, die erhobenen Daten und den theoretischen Kontext schlechterdings unvertretbar ist.

4.2.2.2 Anwendung auf die „Kindergartenstudie“: die Aussagen der Gutachten

Die Gutachten sind sich, bei unterschiedlichen Akzenten im Detail, letztlich einig, dass die Kindergartenstudie mit Mängeln behaftet sei (vgl. das Gutachten Islamische Religionspädagogik, S. 9). Allerdings gehen die Einschätzungen dahingehend, wie sehr das der Fall ist, im Einzelnen auseinander.

Im Folgenden werden wegen des Sachzusammenhangs nicht nur Aspekte referiert, die im Hinblick auf die Autorschaftsregeln oder das Verbot der Datenfälschung relevant sind; zur Frage der Mitautorschaft von MitarbeiterInnen, zur Dokumentationspflicht sowie zur Frage, inwieweit wissenschaftliche Politikberatung ein Thema der guten wissenschaftlichen Praxis ist, näher unten 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5.

- **Gutachten Frühpädagogik:** Das Gutachten Frühpädagogik betont, die Studie entspreche „wissenschaftlichen Gepflogenheiten“ bzw. „dem ‚state of the art‘ der qualitativ-empirischen Forschung [...], zumal in einem so unzugänglichen und damit bisher kaum wissenschaftlich untersuchten Forschungsfeld“ (S. 3). Auch ließe sich beim Vergleich der unterschiedlichen Versionen des Berichts (einschließlich der Hinweise, die die Zeitschrift „Falter“ gegeben habe) letztlich „keine inhaltliche Verzerrung oder gar Fehlinterpretation“ feststellen (S. 7), wenngleich manche Veränderung auf den ersten Blick durchaus einen „starken Eingriff“ (S. 8) darstelle. Allerdings dürften die Veränderungen, namentlich jene, die in der Zeitschrift „Falter“ dargestellt würden, nicht isoliert betrachtet werden:

³³ www.oeawi.at/downloads/Broschüre_GWP-Richtlinien%20WEB%202017.pdf

³⁴ http://www.univie.ac.at/mtbl02/2005_2006/2005_2006_112.pdf

„Stellt man diese Passagen [...] in den Kontext des Textes oder gar des gesamten Projektberichtes, lässt sich keine Veränderung im Sinne einer Verfälschung des Inhaltes oder des Ergebnisses nachweisen“ (S. 11).

Dazu, wie es zu bewerten ist, dass unterschiedliche Versionen des Abschlussberichts kursier(t)en, hält das Gutachten die Verletzung der „Dokumentationspflicht“ (S. 11) für möglich, betont aber, dass Prof. Aslan nicht vorgeworfen werden könne, dass es Abweichungen zwischen der von Medien teilveröffentlichten Version und den von der Universität Wien vorgelegten Versionen gebe (S. 11). Es komme zudem bei Projektberichten durchaus vor – „zumal dann, wenn mehrere Akteure beteiligt sind“ (S. 11) –, dass mehrere Versionen kursieren:

„Das ist zwar kein idealer Zustand, aber meiner Einschätzung nach kein Regelverstoß an sich“ (S. 11).

Einen Verstoß gegen Autorschaftsregeln erwägt das Gutachten, es rät aber zu vorsichtiger, differenzierter Bewertung (S. 3): Zum einen empfehle es sich, zwischen dem Abschlussbericht und daraus resultierenden wissenschaftlichen Publikationen zu unterscheiden. Zum anderen sei es angesichts der (politischen, medialen) Begleitumstände „nachvollziehbar“ (S. 12) gewesen, dass Prof. Aslan „auf ausdrücklichen Wunsch seiner Projektmitarbeiterinnen“ (S. 12) für den Abschlussbericht die alleinige Autorschaft übernommen habe.

Das Gutachten betont den Charakter der Studie als „Pilotstudie“ (S. 12); dieser vorläufige Charakter müsse bei der Bewertung der Studie berücksichtigt werden. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Prof. Aslan „keine Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis nachzuweisen sind“ (S. 12).

- **(Kurz-)Gutachten Elementarpädagogik:** Das Kurzgutachten Elementarpädagogik gibt – anders als das Gutachten Frühpädagogik – keine umfassende, sondern nur eine kursorische Einschätzung.³⁵ Es betont:

„Zweifellos wurden in der Endfassung des Berichts Veränderungen vorgenommen, die z.T. nur schwer nachvollziehbar sind und einen tendenziösen Charakter aufweisen. [...] In keinem der von mir geprüften Fälle konnte jedoch zweifelsfrei festgestellt werden, ob im Hinblick [...] auf die empi-

³⁵ Zu den Gründen oben Fußn. 10.

rischen Befunde der Studie inhaltliche Verfälschungen oder [...] die fachliche Diskussion grobe Verzerrungen vorliegen“ (S. 1).

Allerdings heißt es auch:

„Wenn Prof. Aslan ein Fehlverhalten attestiert werden kann, dann besteht dies m.E. darin, dass bereits in der Originalversion z.T. etwas allzu summarische und pauschale Aussagen betätigt werden, die in Anbetracht der geringen Stichprobengröße sehr viel umsichtiger und vorsichtiger formuliert hätten werden müssen. Gerade die – von ihrem Autor offen eingeräumte – geringe empirische Sättigung der Studie hat es möglich gemacht, einzelne Aussagen mit fast beliebigen Inhalten zu füllen, ohne sie deshalb im strengen Sinne als Verfälschung bezeichnen zu können. Worüber man nicht viel weiß, kann man fast alles sagen.“

Man könne Prof. Aslan „zweifelsohne vorwerfen [...], dass er in der Endphase der redaktionellen Arbeit seiner Sorgfaltspflicht als Autor der Studie nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist“ (S. 1). Generell stelle sich der Eindruck ein, dass Prof. Aslan

„die Hoheit über seine Studie aufgrund des medialen und Zeitdrucks vor allem in der ‚heißen Phase‘ der Endredaktion teil- und zeitweise verloren hat“ (S. 2).³⁶

Das Kurzgutachten Elementarpädagogik kommt „zu dem Schluss, dass der Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Falle der ‚Kindergartenstudie‘ überaus schwierig sein dürfte“ (S. 1). „Ob die mangelnde Sorgfalt in dem vorliegenden Fall den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhalten im ‚strengen Sinne‘ erfüllt, würde ich besonders im Hinblick auf den *Pilotcharakter* der Studie eher verneinen.“³⁷

- **Gutachten Islamische Religionspädagogik:**³⁸ Das Gutachten verweist auf das „grundsätzlich durchaus plausible Forschungsdesign“ (S. 2) sowie das „weitgehend [...] standardkonforme Vorgehen des Autors nach Kriterien qualitativer Forschung“ (S. 2). Wo methodische Defizite liegen, wird im Hinblick auf die fehlende Transparenz beim Verfahren des offenen Kodierens erläutert (S. 3): „Die Typen- bzw. Profilbildung

³⁶ Im Original des Kurzgutachtens ist von „zeitweise“ die Rede, was aber – wie der Kontext zeigt – ein Tippfehler ist; gemeint ist „zeitweise“.

³⁷ Kursive Hervorhebung im Original.

³⁸ Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass die gutachtende Person am Ende jeder Seite des Gutachtens eine Seitenzahl genannt hat, die die jeweils *nachfolgende* Seite ankündigt.

der Vereine³⁹ ist als eine aus den Daten induktiv rekonstruierte Typenbildung kaum erkennbar“ (S. 3). Der „hohe Zeitdruck“ (S. 2) und das enge Zeitfenster, in dem die Studie durchzuführen war, werden generell als problematisch betrachtet (S. 2).

Unter Verweis darauf, dass qualitative Forschung ein kommunikativer Forschungsprozess sei (S. 3), heißt es zu den Änderungswünschen und Umformulierungsvorschlägen des Ministeriums (S. 4):

Für „einen Externen“ könne „durchaus der Eindruck entstehen, dass hier eine manipulationsähnliche Kommunikationsstruktur vorliegt. Aus Erfahrungen im qualitativen Forschungsbereich kann bestätigt werden, dass dieser erste Eindruck täuscht, und dass eine solche Verständigung über die Tendenzaussagen selbstverständlich dem Praxisstandard qualitativer Forschung entspricht. Denn dabei werden – wie allgemein bekannt – keine Hypothesen statistisch überprüft. Es werden ‚mehrdeutige‘ und kontextgebundene Aussagen von Menschen in sozialen Interaktionen gedeutet und Erzählstrukturen rekonstruiert“ (S. 4).

Das Gutachten hebt hervor, Prof. Aslan habe ersichtlich „einen offenen Kommunikationsstil“ (S. 4) mit dem Ministerium gepflegt. Dennoch stellten die Gründe, die für die Umformulierungen angeführt würden (ministerielle Vorschläge, Medien, Empfehlungen eines Rechtsanwalts, Rücksprache mit Kollegen), letztlich die „wissenschaftlich kommunikative Souveränität des Autors“ (S. 4) in Frage. Die „Benennung solcher Einflussfaktoren auf den Dokumentationsbericht“ (S. 5), also die klare Dokumentation der Änderungen, sei „nicht im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis vertretbar“ (S. 5).

Das Gutachten hebt hervor, dass den

„vielen Kommentartexten und Änderungswünschen durch die BMEIA-Vertreter [...] nicht zu entnehmen“ ist, „dass hier eine manipulative Absicht erkennbar sei. Die BMEIA-Vertreter haben offenbar den Text sehr intensiv gelesen und Inkonsistenzen in der gesamten Interpretationslinie des Berichts festgestellt.“ Der „Mangel an Transparenz und Plausibilität bei der Zusammensetzung mancher Belegstellen ist zwar nicht von der Hand zu weisen, aber dies ist nicht mit dem Verdacht auf eine Ergebnismanipulation in einem offenen Interpretationsprozess zu verwechseln“ (S. 6), was exemplarisch verdeutlicht wird (S. 6 f.).

Sodann heißt es (S. 8):

³⁹ Es geht um die Trägervereine, in deren Trägerschaft die Kindergärten und -gruppen betrieben werden, vgl. die Endversion des Abschlussberichts (Dok. 4), S. 15, S. 71 ff.

„Die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit sind sehr aufschlussreich und vor allem sachgerecht im Interesse der Kinder und deren Eltern akzentuiert. Ähnliche Ergebnisse v.a. zu den divergierenden Erwartungen, zu Angst der Eltern um den Glauben ihrer Kinder, zu Skepsis und Unsicherheiten im Umgang mit staatlich geförderten [...] Angeboten und Fördermaßnahmen sind der jungen Disziplin der Islamischen Religionspädagogik durchaus bekannt. [...] Dem Forscher kann ich in seiner resümierenden Gesamteinschätzung der Lage zustimmen [...]. Tendenziell stimme ich aus einer fachwissenschaftlichen Perspektive der Religionspädagogik dem Autor in seiner Gesamteinschätzung der Ergebnisse zu“ (S. 7 f.).

Abschließend betont das Gutachten, dass es sich „um eine mit Mängeln behaftete Forschungsdokumentation“ (S. 8) handele. Aber: „Ein Verstoß gegen Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ist dennoch nicht nachzuweisen“ (S. 8).

- **Gutachten Islamwissenschaft:** Das Gutachten betont zunächst, dass „die meisten Änderungsvorschläge“ des BMEIA „sprachlicher oder stilistischer Art“ seien, sie veränderten den Sinn von Aussagen nicht (S. 1). Andere Änderungsvorschläge hätten der Klärung von Fragen gedient, wieder andere hätten bisherige Aussagen vereindeutigt (S. 2). Die Mitarbeiter des Ministeriums hätten sich ersichtlich „eindringlich mit dem Bericht beschäftigt“ und „zu größerer Klarheit und Nachvollziehbarkeit beitragen“ wollen (S. 2). Die „seltenste“ (S. 2) Gruppe von Formulierungsvorschlägen seien solche, die „die vom Autor und seinen Team getroffen Aussagen grundlegend“ (S. 2) veränderten. Die vereindeutigenden bzw. die Aussagen verändernden Vorschläge des Ministeriums hätten indes – auf den ersten Blick – ein manipulatives Potential, was allerdings genauer einzuordnen sei (S. 2). Das Gutachten betont insofern, es sei aus Sicht des Ministeriums ein verständliches Vorgehen, darauf zu drängen, „mehrdeutige oder ambivalente Aussagen durch klare, eindeutige Formulierungen zu ersetzen“ (S. 2). Die Vorschläge hätten teilweise zu „inhaltlich leicht verschobenen Aussage[n]“ (S. 3) geführt, was illustriert wird und zu dem Schluss führt, eine „vorsichtiger Formulierungen“ (S. 3) hätte hier „in größerem Maße den Duktus eines wissenschaftlichen Texts“ entsprochen (S. 3). Andere Änderungsvorschläge des Ministeriums, die mit „leichte[n] Sinnverschiebungen“ (S. 3) einhergingen, seien indes „durchaus im Sinne des Autors“ (S. 3), es ließen sich Änderungen nachweisen, die „ein Beispiel für die Verbesserung der Aussagekraft durch die Überarbeitung“ (S. 4) sein. Allerdings sei die Änderung einer längeren Passage zu Werten, die Eltern wichtig seien, durch die vom BMEIA angeregte Formulierung „islamische Werte“ auf der

Basis der empirischen Daten nicht nachvollziehbar (S. 4). Es sei auch mit Blick auf die Fachliteratur (S. 5) „nicht erkennbar, inwiefern die genannten Erziehungsziele als ‚islamisch‘ zu charakterisieren“ seien (S. 4). Das Gutachten resümiert:

„Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die [...] vereindeutigenden Änderungsvorschläge schließen, dass sie in den meisten Fällen gut nachvollziehbar sind und in einigen Fällen zu einer erheblichen Verbesserung des Textes beigetragen haben. Daher ist es verständlich, dass der Autor sie angenommen hat. Im Zusammenspiel der Änderungen ist allerdings eine Tendenz erkennbar, die eine bestimmte Deutung favorisiert und andere vom Autor ebenfalls aufgeworfene Alternativdeutungen, positive Aspekte, Mehrdeutigkeiten und darauf basierende Schlussfolgerungen herunterspielt.“

Soweit es um Änderungsvorschläge geht, die namentlich durch Auslassungen und Hinzufügungen grundlegender in den Text eingegriffen hätten (S. 5), äußert das Gutachten deutliche Bedenken, was die empirische Fundierung anbelangt (näher S. 5 f.). Hier seien „Lücken“ (S. 5) erkennbar; die „Nachvollziehbarkeit“ sei „nicht durchgängig gegeben“ (S. 5). Für punktuelle Inhaltsverschiebungen (S. 5) und Inhaltsänderungen (S. 6), die exemplarisch illustriert werden (S. 6), ließen sich „kaum Belege [...] in der Datenauswertung finden“ (S. 6). Die Formulierungen bewegten sich „im Bereich der Hypothesen und Vermutungen. [...] Der Textvorschlag des Ministeriums [...] formuliert ein eindeutiges Ergebnis, das allerdings wenig konkret ist [...]“ (S. 6). Auch in Bezug auf die Verwendung islamwissenschaftlicher Begriffe und Konzepte weise der Bericht „eine Knappheit auf, die die Nachvollziehbarkeit erschwert“ (S. 6); das sei angesichts der sensiblen Thematik problematisch (S. 7). Die Zitate seien z.T. irreführend (S. 7); dass insbesondere die in einem wissenschaftlichen Aufsatz getätigte Aussage eines Autors „in die Nähe des salafistischen Spektrums gerückt“ (S. 7) werde, sei „nur schwer nachzuvollziehen und konfligiert zumindest teilweise mit den ethischen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit“ (S. 7).

Das Gutachten resümiert, dass die Änderungsvorschläge des Ministeriums zum „überwiegenden Teil [...] zu einer Verbesserung des Berichtes“ geführt hätten (S. 7):

„In mehreren Fällen veränderten sie jedoch grundlegend die Aussage von Textpassagen, wobei positive und mehrdeutige Aspekte gelöscht wurden und ambivalente Aussagen vereindeutigt wurden. An mehr als einer Stelle empfahlen Vertreter des BMEIA, vorsichtige Formulierungen, die auf die Begrenztheit der Aussagekraft des empirischen Materials hinweisen, in

eindeutige Befunde zu ändern. In der Gesamtschau der Änderungen lassen sich diese zwei Tendenzen feststellen, auch wenn die einzelnen Änderungen – zumindest weitgehend – jeweils für sich genommen nachvollziehbar sind. [...] Festzuhalten bleibt, dass die Nachvollziehbarkeit [...] an zahlreichen Stellen nicht hinreichend gegeben ist, [...]“ (S. 7).

Gleichwohl (S. 7): Eine „bewusste Täuschung und Manipulation der Ergebnisse [kann] jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden“ (S. 7). Das Gutachten äußert sich nicht dazu, ob fahrlässig oder grob fahrlässig gegen Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen worden sei.

- **Gutachten Wissenschaftssoziologie:** Ähnlich wie das Gutachten Islamwissenschaft geht das Gutachten Wissenschaftssoziologie exemplarisch der Nachvollziehbarkeit der Änderungen nach (S. 2 ff.). Die Nachvollziehbarkeit werde auch dadurch beeinträchtigt, dass letztlich nicht klar sei, wie viele Entwurfsversionen es gebe (S. 3 f.). Die Nachvollziehbarkeit erscheine immer wieder zweifelhaft (siehe etwa S. 6); in einem Fall spricht das Gutachten von einer „Verkehrung der ursprünglichen Aussage“ (S. 6). Das Gutachten hat auch die von der Zeitschrift „Falter“ dokumentierten Änderungen in den Blick genommen (insb. S. 7). Insoweit moniert das Gutachten, es fehle seitens des Falters

„jeder Versuch, nachzuvollziehen, *warum* die Änderungen vorgenommen wurden. Der Falter spitzt seine Aussagen in der Weise zu, dass die Änderungen seitens des Ministeriums als unbegründete politisch motivierte Verschärfungen erscheinen“ (S. 8).⁴⁰

Insgesamt fällt die Beurteilung „ambivalent“ (S. 13) aus. Teilweise seien die Änderungen bloß redaktionell oder begründet, ein weiterer Teil bleibe unbegründet bzw. werde nicht plausibel erklärt (S. 13). Da es meist um „Nuancierungen der Aussagen“ (S. 13) gehe, die im Belieben des Autors lägen und weniger eindeutig durch Daten belegbar seien, liege

„eher eine politisch leicht zu instrumentalisierende Forschung vor. Deshalb kann man allenfalls von einer etwas willfährigen Textredaktion gegenüber dem Ministerium sprechen“ (S. 13/14).

Jedenfalls sei es nicht nur um eine „reine redaktionell unterstützende Zusammenarbeit“ (S. 14) gegangen. Zwar liege

⁴⁰ Kursive Hervorhebung im Original.

„die Vermutung nahe, dass das Ministerium Zuspitzungen einiger Aussagen unter politischen Gesichtspunkten vorgenommen hat“ (S. 14).

Der Vorwurf,

„dass die Änderungen seitens des Ministeriums ohne Wissen und Zustimmung Professor Aslans erfolgt“

seien, könne nicht erhoben werden,

„da beide Seiten behaupten, alle Änderungen seien offengelegt und durch Professor Aslan entweder akzeptiert oder abgelehnt worden“ (S. 14).

Dementsprechend resümiert das Gutachten:

„Da Prof. Aslan jedoch für alle Änderungen die Verantwortung übernommen hat, wird [...] Fehlverhalten schwer nachweisbar sein“ (S. 14).

Das Gutachten verdeutlicht in den sodann folgenden Ausführungen zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis im Kontext wissenschaftlicher Politikberatung (S. 8 ff.), dass Prof. Aslan letztlich selbst von einem Fall der sog. Auftragsforschung ausgegangen sei, also dem Fall, dass eine staatliche Stelle es nicht bloß bei der Finanzierung belässt, sondern stärker in den Vollzug des Forschungsprojekts eingebunden ist (S. 9 f.). Zwar betone das Ministerium, dass es sich um ein gefördertes Projekt und nicht um einen Auftrag handle (S. 10), aber darauf komme es angesichts der „Widersprüchlichkeiten“ (S. 11) bei der Umsetzung des Projekts nicht an. Das Forschungsprojekt sei „zwar im Modus der Forschungsförderung beantragt und finanziert“ (S. 13) worden, es sei aber „als Auftragsprojekt administriert“ (S. 13) worden:

„Die Intensität der Zusammenarbeit von der Veröffentlichung des Zwischenberichts über die Besprechung aller Kapitel im Detail, die Mitarbeit von Ministerialbeamten am Text und schließlich die ‚Abnahme des Endberichts durch das Ministerium vor der endgültigen Veröffentlichung‘⁴¹ [...] durch den Projektnehmer trägt alle Züge eines Beratungsverhältnisses, wie es z.B. für Beratungsinstitute gilt, die teils selbst initiativ forschen, teils kompetitiv auf Ausschreibungen reagieren und teils im Auftrag handeln. [...] Das steht im Widerspruch zum ‚normalen‘ Umgang mit Projektnehmern“ (S. 12), der „wesentlich weniger intensiv“ (S. 12) ausfalle.

⁴¹ Zitiert wird hier aus der Stellungnahme von Prof. Aslan gegenüber der Kommission.

Das Gutachten resümiert, dass u.a. auch „angesichts der intensiven Involvierung des Ministeriums in die Textredaktion [...] von einer *wissenschaftlichen Politikberatung* ausgegangen werden“ müsse (S. 13).⁴²

Um künftig den Vorwurf politischer Instrumentalisierung zu vermeiden, empfiehlt das Gutachten „eine klare Trennung zwischen Forschungsförderung und Beauftragung zur Beratung“, die „prozedural“ umgesetzt werden müsse (S. 14). Im Fall bloßer finanzieller Förderung müsse daher „von einer Zusammenarbeit inhaltlicher Art abgesehen werden“ (S. 14). Im Falle einer Beauftragung müsse Transparenz zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gewährleistet sein (S. 14). Insoweit wird auf schon jetzt in anderen Wissenschaftsfeldern existierende Leitlinien zur wissenschaftlichen Politikberatung verwiesen (S. 14 i.V.m. S. 8), die betonen, dass „Unsicherheiten, Wissenslücken und implizite Wertannahmen“ (S. 8) explizit gemacht werden müssten; außerdem gelte eine Dokumentationspflicht, und die öffentliche Zugänglichkeit des gesamten Verfahrens müsse gewährleistet sein (S. 8). Überdies müsse der Auftraggeber mit den Ergebnissen fair umgehen, insbesondere dürften die Ergebnisse nicht verzerrt wiedergegeben werden, insbesondere abweichende Interpretationen seien ebenso zu begründen wie Handlungsempfehlungen (S. 8).

4.2.2.3 Bewertung durch die Kommission

Die Kommission teilt die partiell überaus deutlichen und insgesamt überzeugenden Ausführungen der Gutachten; sie macht sie sich nach eigener Prüfung und Beratung zu eigen. Die Kommission versteht die Gutachten so, dass sie z.T. sehr deutliche Kritik an der wissenschaftlichen Güte der Studie bzw. des Abschlussberichts äußern. Diese Kritik wurde auch in der mündlichen Anhörung von Prof. Aslan thematisiert. Die Kommission hat den Eindruck, dass Prof. Aslan mögliche fachliche Schwächen seiner Studie nicht verborgen geblieben sind. Die Kommission geht davon aus, dass er für künftige Studien daraus die Schlüsse zieht, die ein Wissenschaftler, der – wie er in der Anhörung betont hat – im wissenschaftlichen Diskurs überzeugen will, unbedingt ziehen sollte.

⁴² Kursive Hervorhebung im Original.

Die Kommission weist aber darauf hin, dass weder die gesamte Studie noch der Abschlussbericht zur Gänze als havariertes Forschungsprojekt gelten können. Über manipulative Interventionen des Ministeriums lässt sich allenfalls punktuell nachdenken, sie prägen jedenfalls nicht das gesamte Forschungsprojekt bzw. den Abschlussbericht.

Mögen die fachlichen Einwände auch schwer wiegen, so ist zu betonen, dass es – wie dargelegt – nicht Aufgabe der Kommission ist, die wissenschaftliche Güte der Studie zu bewerten, also zu entscheiden, ob es sich um „gute“ oder „schlechte“ Wissenschaft handelt. Das muss letztlich dem wissenschaftlichen Diskurs selbst überlassen bleiben.

Die Gutachten gehen im Wesentlichen davon aus, dass die Ebene eindeutiger Verstöße gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bzw. des subjektiv vorwerfbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht erreicht wird; zumindest lassen sich solche Verstöße bzw. wissenschaftliches Fehlverhalten, wie es in den Gutachten immer wieder heißt, nicht nachweisen. Das steht auch nicht im Widerspruch zum „Gutachten Islamwissenschaft“. Dieses Gutachten hat zwar nur einen bewussten Verstoß gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ausgeschlossen, aber im Übrigen zur subjektiven Vorwerfbarkeit nicht Stellung genommen. Die Kommission schließt sich der Auffassung an, dass sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht nachweisen lässt, insbesondere mit Blick auf das Argument, dass es sich um eine Pilotstudie handelt, die von vornherein durch eine Reihe von Limitationen charakterisiert ist.

Vor diesem Hintergrund kann die Kommission keinen Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis über die Autorschaft und das Verbot der Datenfälschung feststellen.

Die Frage, inwieweit die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses zwischen Prof. Aslan und dem Ministerium im Blick auf die Leitlinien guter wissenschaftlicher Politikberatung zu bewerten ist, wird unter 4.2.5 angesprochen.

4.2.3 Mitautorschaft

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass nicht alle Mit-AutorInnen genannt wurden (vgl. Ergebnisbericht der Stellvertretenden Ombudsperson der Universität Wien, S. 7 oben), hat Prof. Aslan ausgeführt, dies sei der Wunsch der MitarbeiterInnen gewesen, denn sie hätten wegen der medialen Berichterstattung nicht genannt werden wollen (Ergebnisbericht, S. 7 oben).

Es ist in der internationalen Debatte über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einhellig anerkannt, dass alle, die einen wesentlichen (nicht bloß technisch unterstützenden) Anteil an einer Publikation haben (insb. bei der Konzeption, der Durchführung des Projekts und der Formulierung des Textes), als Mitautoren zu nennen sind. Das dürfte in aller Regel auch für einen Abschlussbericht zu einem Forschungsprojekt gelten, wenn er – wie hier – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll bzw. mit seinem Öffentlichwerden und folglich mit darauf bezogenem wissenschaftlichen Diskurs zu rechnen ist. Allerdings sind hier Abstufungen denkbar, die dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Abschlussbericht in erster Linie der Information des Auftraggebers dient.

Ausnahmen von dem Gebot, die (Ko-)Autoren explizit zu nennen, werden bislang, soweit ersichtlich, auch international nicht diskutiert. Insbesondere wird bisher nicht bedacht, ob Ko-Autorinnen zur Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte (zeitweilig oder gar vollständig) auf ihre Nennung verzichten können, um insbesondere (z.B. durch *social media* drohenden) medial multiplizierten Angriffen gegen ihre Person (Stichworte „shitstorm“, „Hassmails“) präventiv entgegenzuwirken. Der explizite Verzicht auf die Nennung als (Ko-)Autor/in scheint jedenfalls dann akzeptabel, wenn die Nennung der Ko-Autorenschaft nicht generell (etwa für alle auf das Thema bezogenen künftigen Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften) ausgeschlossen wird, sondern nur im Hinblick auf eine bestimmte Situation, hier: die Akutsituation der Veröffentlichung des Abschlussberichts und der damit einhergehenden medialen Berichterstattung.

Dass Prof. Aslan so vorgegangen ist, ist ihm unter dem Aspekt der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht vorzuwerfen, wenn feststeht, dass die beteiligten Wis-

senschaftlerInnen tatsächlich aus dem genannten Grund auf ihre Nennung als Mitautor/in verzichtet haben (Prof. Aslan hat die an der Studie beteiligten MitarbeiterInnen in seiner Stellungnahme genannt).⁴³ Darauf kommt es aber letztlich nicht an, denn die Kommission versteht das „Gutachten Frühpädagogik“ so, dass die Nennung aller Mitwirkenden als (Ko-)Autoren des für das Ministerium gedachten Abschlussberichts einer Auftragsstudie kein zwingendes Gebot der guten wissenschaftlichen Praxis ist. Dem schließt sich die Kommission unter der Voraussetzung an, dass die Ko-Autorenschaft bei geplanten Sinne wissenschaftlichen Publikationen im engeren Sinne (wissenschaftliche Zeitschriften u.Ä.) korrekt gehandhabt wird. In der mündlichen Anhörung hat Prof. Aslan betont, dass er – sollte es zu wissenschaftlichen Publikationen kommen, die auf der Kindergartenstudie beruhen – die Regeln zur (Ko-)Autorenschaft strikt einhalten werde.

Vor diesem Hintergrund verneint die Kommission jedenfalls für den Fall eines Abschlussberichts einer Pilotstudie, der in erster Linie für den Auftraggeber (hier: das Ministerium) gedacht ist, einen Verstoß gegen die Regel guter wissenschaftlicher Praxis, Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren zu nennen.

4.2.4 Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht gehört ebenfalls zu den international anerkannten Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis. Sie verpflichtet dazu, den Forschungsprozess transparent zu dokumentieren. Ob das hier der Fall ist, mag zweifelhaft erscheinen, denn obgleich Prof. Aslan, wie dargelegt, betont, er habe den ganzen Prozess der Erstellung der zahlreichen Versionen der Studien gesteuert, bestehen Unklarheiten über die Anzahl und die Abfolge der Versionen. Hier hätte durch eine klare Kennzeichnung der Versionen (z.B. „Version 1.0“, „Version 2.0“ usw. und/oder mit Datum und Uhrzeit bzw. mit dem Namen des/der Bearbeiter/inn/en) leicht für Klarheit gesorgt werden können. In der Anhörung hat Prof. Aslan klar zum Ausdruck gebracht, dass er bei seinen jetzigen Forschungsprojekten effektive Vorkehrungen für eine verlässliche Dokumentation getroffen hat.

⁴³ Prof. Aslan, Stellungnahme gegenüber der Kommission, Antwort auf Frage 3. – Dass offenbar auch MitarbeiterInnen auf Basis eines Werkvertrages in die Durchführung der Interviews eingebunden waren, ist bei empirischen Forschungsprojekten nicht ungewöhnlich.

Es erscheint erwägenswert, eine Verletzung der Dokumentationspflicht anzunehmen, allein schon deshalb, weil nicht erkennbar ist, dass Prof. Aslan entsprechende Vorkehrungen bei der „Kindergartenstudie“ vorgesehen hat. Nicht alle Gutachten gehen auf die Dokumentationspflicht ein. In der Tendenz wird klar, dass das strukturelle Problem der immer wieder fragwürdigen Nachvollziehbarkeit der Studie durch die Unklarheiten über die kursierenden Entwurfsfassungen vertieft wurde. Das „Gutachten Frühpädagogik“ lässt sich so verstehen, dass es bezweifelt, dass bei Projekten wie der „Kindergartenstudie“ eine vergleichbar strikte Dokumentationspflicht besteht, wie sie ansonsten außerhalb des Bereichs der Auftragsforschung gilt.

Selbst wenn man unterstellt, dass objektiv gegen die Dokumentationspflicht verstoßen wurde, ist die Kommission der Ansicht, dass es an einem subjektiv vorwerfbaren wissenschaftlichen Fehlverhalten fehlt. Sie konnte nicht die Überzeugung gewinnen, dass Prof. Aslan die Dokumentationspflicht vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat. Sie nimmt auch nicht an, dass er die Dokumentationspflicht grob fahrlässig verletzt hat, denn immerhin gibt es eine ganze Reihe von Versionen, hinsichtlich derer Prof. Aslan nicht bestreitet, dass sie von ihm stammen (können), also von ihm verantwortet werden. Zumindest Ansätze einer Dokumentation, also einer nachvollziehbaren Sammlung und Ordnung der Entwurfsversionen, sind damit erkennbar. Es lässt sich daher nicht sagen, dass jede Sorgfalt unterblieben, also groß fahrlässig gehandelt worden wäre. Vielmehr fügt sich die Säumnis bei der Dokumentation stringent in die zahlreichen anderen Säumnisse, Standardunterschreitungen und Sorgfaltswidrigkeiten ein, die das gesamte Forschungsprojekt bzw. den Abschlussbericht prägen. Bloß fahrlässiges, also unsorgfältiges Verhalten – selbst wenn es immer wieder vorkommt – reicht aber nicht aus, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu bejahen, jedenfalls dann nicht, wenn es wie hier, um eine (Auftrags-)Pilotstudie mit den ihr für sie charakteristischen Besonderheiten geht.

Demnach hat die Kommission einen Verstoß gegen die Regel der guten wissenschaftlichen Praxis, für eine verlässliche Dokumentation insbesondere des Entstehungsprozesses von Abschlussberichten zu Forschungsprojekten zu sorgen, nicht feststellen können.

4.2.5 Zusammenarbeit zwischen Prof. Aslan und BMEIA – an die Universität Wien adressierte Empfehlungen für künftige Forschungsprojekte

Die von Prof. Aslan verantwortete Studie lässt sich der wissenschaftlichen Politikberatung zurechnen. Das hat insbesondere das „Gutachten Wissenschaftssoziologie“ verdeutlicht. Hierbei ist es unerheblich, dass Prof. Aslan sich nicht in der Rolle eines Beraters von politisch Verantwortlichen gesehen hat.⁴⁴ Er beschreibt nämlich der Sache nach zutreffend, worum es bei wissenschaftlicher Politikberatung geht:

„In diesem Zusammenhang möchte ich allgemein meine feste Überzeugung zum Ausdruck bringen, dass gute Politik ihr Fundament in wissenschaftlicher Analyse haben muss. Allerdings ist zwischen der Rolle des Wissenschaftlers und jener der Politik strikt zu trennen. Es ist Aufgabe der Wissenschaft, die Grundlagen und Rahmenbedingungen politischer Entscheidungen aufzubereiten, nicht jedoch, die politische Entscheidung inhaltlich vorwegzunehmen. Insofern ist es vor allem in der angewandten wissenschaftlichen Forschung zwar notwendig, dass Wissenschaft – auch um ihre Relevanz zu wahren – mit Auftrag- oder Fördergebern in der Gestaltung der Fragestellungen und des Designs der zu fördernden Projekte kooperiert, gleichzeitig aber ist sicherzustellen, dass sich die Tätigkeit von WissenschaftlerInnen immer in unabhängiger Distanz zu politischen EntscheidungssträgerInnen vollzieht, um nicht instrumentalisiert zu werden [...].“⁴⁵

Dementsprechend wird im Projektantrag, der dem Förderungsvertrag beigelegt ist, die politische Brisanz des Projekts ausdrücklich hervorgehoben.⁴⁶ Dass es um ein Projekt gehe, das für das politische Gemeinwesen insgesamt relevant ist, wird betont.⁴⁷ Auch der Nutzen der Studie für politische Entscheidungsträger wird explizit unterstrichen.⁴⁸ Ein solcher politischer Entscheidungsträger ist das die Republik Österreich als Auftraggeber vertretende Bundesministerium für Europa, Integration und

⁴⁴ „Zunächst möchte ich festhalten, dass ich mich weder gegenüber [REDACTED] noch gegenüber einem anderen Politiker je in einer Beraterrolle gesehen habe bzw. sehe.“ So Prof. Aslan zu Beginn seiner Antworten auf die am 01.08.2017 übermittelten Fragen der Kommission.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Projektantrag, S. 5 (im Abschnitt „Zusammenfassung des Projekts“): „Das Thema der islamischen Kindergärten und Kindergruppen in Österreich beschäftigt politische EntscheidungsträgerInnen und die Öffentlichkeit gleichermaßen.“

⁴⁷ Projektantrag, S. 6 (im Abschnitt „Warum ist das Projekt wichtig, was ist der Hintergrund?“): „Eine Untersuchung der Thematik ist notwendig, da sie eine ernsthafte Bedrohung für das Zusammenleben in Österreich darstellt.“

⁴⁸ Projektantrag, S. 6 (im Abschnitt „Wer wird vom Projekt profitieren?“): „Auf der Grundlage der Studie wären politische Entscheidungsträger in der Lage, das Gefahrenpotential dieser Kindergärten und Kindergruppen richtig einzuschätzen und konkrete Maßnahmen einzuleiten.“

Äußeres (BMEIA). Dass es wissenschaftliche Forschung fördert, die seiner Aufgabenerfüllung dient, entspricht seinem gesetzlich definierten Wirkungsbereich. Danach hat das BMEIA wie jedes Bundesministerium u.a. auch „auf alle Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen, die seitens des Bundes für den Bereich der ihnen zugewiesenen Sachgebiete vom rechts-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Standpunkt von Bedeutung sind“⁴⁹. Dazu gehören auch Förderungen auf dem Gebiet der Integration,⁵⁰ folglich auch Förderungen wissenschaftlicher Projekte, die – wie hier – einen erkennbaren Bezug zum Thema der Integration haben. Hinzu kommt, wie dargelegt, dass das Projekt, selbst wenn es zunächst als reguläre Forschungsfinanzierung gemeint gewesen sein mag, jedenfalls im Vollzug des Forschungsprojekts zu einem Projekt der Auftragsforschung geworden ist bzw. diesen Charakter vollends zu erkennen gegeben hat.

Insbesondere das „Gutachten Wissenschaftssoziologie“ verdeutlicht, dass in der bisherigen – nationalen wie internationalen – Diskussion über die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis noch nicht hinreichend über die Frage nachgedacht wurde, wie Forschende, deren Projekt von staatlichen Stellen finanziert und/oder in Auftrag gegeben wird, ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit vor gegebenenfalls wissenschaftlich unververtretbaren Interventionen des Finanziers bzw. Auftraggebers schützen können. Dass hier eine Unterbilanz besteht, zeigt sich schon daran, dass weder die Richtlinien der Universität Wien noch die GWP-Richtlinien der OeAWI hierzu konkrete Aussagen machen. Die Verpflichtung auf allgemeine Prinzipien wie Integrität und Aufrichtigkeit (vgl. § 1 Abs. 1 der GWP-Richtlinien der OeAWI)⁵¹ kann konkrete Regeln, die vorhersehbar normieren, was im Verhältnis zu staatlichen Finanziers bzw. Auftraggebern ge- und verboten ist, nicht ersetzen.

Das kommt Prof. Aslan zugute. Fehlt es an einer hinreichend bestimmten Regel guter wissenschaftlicher Praxis über das insoweit zulässige Verhalten, dann kann ihm auch kein Regelverstoß vorgeworfen werden.

⁴⁹ § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Bundesministeriengesetz 1986, <https://www.ris.bka.gv.at>.

⁵⁰ Teil 2, B., 2. der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986, <https://www.ris.bka.gv.at>.

⁵¹ www.oeawi.at/downloads/Broschure_GWP-Richtlinien%20WEB%202017.pdf.

Das bedeutet aber nicht, dass damit das Thema aus Sicht der Kommission erledigt wäre:

Die Kommission wird nicht nur bei der Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens tätig, sie hat auch eine allgemeine Beratungsaufgabe.⁵² D.h., dass sie die Untersuchung von möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten zum Anlass nehmen kann, auf *strukturelle* Defizite des Wissenschaftsbetriebs hinzuweisen und *strategische* Maßnahmen anzuregen, die diese Defizite beheben.

Eine internationale Diskussion über Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis für den Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung gibt es seit etwa 20 Jahren.⁵³ Die Diskussion bezieht sich aber vor allem auf wissenschaftliche Beratungsgremien, wobei Gremien, die mit naturwissenschaftlich-technischen Fragestellungen befasst sind, im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Überdies gibt es Richtlinien, die auf „Interessenkonflikte zwischen Wissenschaft und Industrie“ fokussieren und auf die „viele[n] Konfliktbereiche“ hinweisen, die auch mit kollidierenden „politischen [...] Interessen“ zu tun haben können.⁵⁴ Generell fällt auf, dass in den GWP-Richtlinien – nicht nur in Österreich, sondern u.a. auch im gesamten deutschsprachigen Bereich – Regeln, die diesen Bereich betreffen, noch nicht existieren.

Die Kommission *empfiehlt* daher der Universität Wien, in ihre Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis Regeln aufzunehmen, die – entsprechend den Anregungen des „Gutachtens Wissenschaftssoziologie“ – den Kontakt zwischen Forschenden und Forschungsfinanziers bzw. staatlichen (oder anderen) Auftraggebern thematisieren. Als Grundgedanken redlicher wissenschaftlicher Politikberatung können die Prinzipien der Unabhängigkeit, Distanz und Transparenz gelten, wie sie in bereits

⁵² Vgl. § 17 Abs. 1 der Statuten der OeAWI, www.oeawi.at/de/statutenvoll.asp.

⁵³ Renate Mayntz, Speaking Truth to Power: Leitlinien für die Regelung wissenschaftlicher Politikberatung dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management Heft 1/2009, S. 5-16; als Beispiel siehe die „Leitlinien Politikberatung“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) aus dem Jahre 2008, www.bbaw.de/service/publikationen-bestellen/manifeste-und-leitlinien/BBAW_PolitischeLeitlinien.pdf

⁵⁴ Alle Zitate: Max-Planck-Gesellschaft, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Nr. 7 (Überschrift: „Interessenkonflikte zwischen Wissenschaft und Industrie“), https://www.mpg.de/229457/Regeln_guter_wiss_Praxis_Volltext-Dokument_.pdf.

existierenden ausländischen Regelwerken zumindest für bestimmte Konstellationen der wissenschaftlichen Politikberatung entfaltet werden.⁵⁵

Im Sinne der Anregungen des „Gutachtens Wissenschaftssoziologie“ (insb. S. 8) sollte zwischen den unterschiedlichen Typen der Forschungsfinanzierung durch staatliche Stellen unterschieden werden. Je nach in Rede stehender Kooperation sollte die Zulässigkeit staatlicher Einflussnahmen spezifisch definiert werden. Hierbei geht es in erster Linie um *transparenzsichernde Verfahrensregeln*. Im Fall bloßer finanzieller Förderung sollte „von einer Zusammenarbeit inhaltlicher Art abgesehen werden“ (Gutachten Wissenschaftssoziologie, S. 14). Ansonsten droht – wie die „Kindergartenstudie“ zeigt – der Vorwurf der politischen Instrumentalisierung, der die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft gefährdet.

Geht es um Auftragsforschung, die dazu dient, politische Entscheidungsträger zu beraten, muss höchstmögliche Transparenz zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gewährleistet sein (Gutachten Wissenschaftssoziologie, S. 14). D.h., dass „Unsicherheiten, Wissenslücken und implizite Wertannahmen“ (S. 8) explizit gemacht werden müssen. Ferner ist die Dokumentationspflicht ernst zu nehmen. Überdies muss die öffentliche Zugänglichkeit der Dokumente, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kursieren, sichergestellt sein (Gutachten Wissenschaftssoziologie, S. 8). Außerdem muss der Auftraggeber mit den Ergebnissen fair umgehen. Das bedeutet u.a., dass die Ergebnisse nicht verzerrt wiedergegeben werden dürfen. Insbesondere müssen abweichende Interpretationen ebenso begründet werden wie Handlungsempfehlungen (Gutachten Wissenschaftssoziologie, S. 8).

Die Kommission betont nachdrücklich, dass die Frage, wie das Verhältnis zwischen staatlichen Forschungsfinanziers/Auftraggebern und forschenden Auftragnehmern angemessen ausgestaltet sein sollte, keine Frage ist, die nur die Universität Wien betrifft. Es handelt sich um eine Frage, die für alle Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht nur in Österreich relevant ist. Die „Kindergartenstudie“ ist ein Anlass für das gesamte österreichische Wissenschaftssystem, sich der Frage zu widmen. Sie kann z.B. im Rahmen der OeAWI diskutiert werden, um sich auf ge-

⁵⁵ Das „Gutachten Wissenschaftssoziologie“ (S. 8) verweist auf die „Leitlinien Politikberatung“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (Fußn. 53).

meinsame Regeln zu einigen, die die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft österreichweit und international stärken.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Stellungnahme der Kommission

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI stellt fest, dass Univ.-Prof. Dr. Ednan Aslan im Zusammenhang mit der sog. „Kindergartenstudie“ kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist.

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI empfiehlt der Universität Wien, ihre Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis um Regeln zu ergänzen, die Forschungsk Kooperationen mit staatlichen Stellen insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung zum Gegenstand haben.